

ALLGEMEINE ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AEVB)

Diese allgemeinen ergänzenden Vertragsbedingungen (AEVB) der Matt Immobilienprojektentwicklung GmbH beinhalten sowohl allgemeine ergänzende Vertragsbedingungen als auch abändernde bzw. ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM B 2110 in der Fassung vom 15.3.2013. Die angeführten Punkte (z.B. Punkt 6.3.2) beziehen sich auf die ÖNORM B 2110.

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

In diesen allgemeinen ergänzenden Vertragsbedingungen (AEVB) werden hinsichtlich der Vergabe und Durchführung von Bauleistungen das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Auftragnehmer (AN) geregelt. Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 anzuwenden, sofern nicht ergänzende oder abändernde Bestimmungen zur ÖNORM B 2110 in diesen allgemeinen ergänzenden Vertragsbedingungen (AEVB) enthalten sind. Jedenfalls gelten alle technischen ÖNORMEN, auf die in der ÖNORM B 2110 verwiesen wird.

Der Auftraggeber ist bei der gegenständlichen Vergabe von Leistungen ein privater Auftraggeber. Die ÖNORM A 2050 wird nicht eingehalten und kommt nicht zur Anwendung. Punkt 4 der ÖNORM B 2110 wird nicht Vertragsinhalt und kann zur Beurteilung des Maßstabes des Ausschreibungsstandards nicht herangezogen werden. Darüber hinaus sind durch diesen Werkvertrag zwar alle in Betracht kommenden im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes vereinbart, jedoch nicht die ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten für einzelne Sachgebiete, sohin nicht die Werksvertragsnormen der Serien B 22xx und nicht die Normen der Serie H 22xx. Die ÖNORM B 2111 wird ebenfalls nicht Vertragsgegenstand, jedoch wird die ÖNORM B 2114 (Vertragsbestimmungen per automationsunterstützter Abrechnung von Bauleistungen) Vertragsgegenstand. Hinsichtlich der maßgeblichen Fassung der ÖNORMEN wird vereinbart, dass – sofern hier eine ÖNORM ohne Ausgabedatum angeführt ist – jene Fassung maßgebend ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Gültigkeit hatte. Hinsichtlich der Reihenfolge der Vertragsbestandteile wird vereinbart, dass zunächst diese allgemeinen ergänzenden Vertragsbedingungen (AEVB) vor jeglicher ÖNORM anzuwenden sind. Die technischen ÖNORMEN sind immer anzuwenden – Ausnahmen davon werden in den technischen Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung oder im Werkvertrag vereinbart.

2. Angebotsabgabe

Das Angebot mit dem beiliegendem an der dafür vorgesehenen Stelle rechtsgültig unterfertigten vollständigen Leistungsverzeichnis kann in einfacher Ausfertigung oder in unveränderlicher digitaler Form (z.B. im Format pdf oder pdfa) auf elektronischem Wege übermittelt werden. Für die Anbotslegung dürfen nur die vom AG verfassten Ausschreibungsunterlagen verwendet werden. Die vom AG auf elektronischem Weg versandten Unterlagen gelten als Originalausschreibungsunterlagen.

Erforderlich ist zusätzlich die Vorlage der Angebotsdaten in elektronischer Form gemäß ÖNORM 2063.

Abänderungsangebote sind unzulässig. Die Kosten, die dem Anbotsteller im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebotes erwachsen, werden nicht ersetzt. Besondere Ausarbeitungen werden nicht zurückgestellt.

Korrekturen, Streichungen und andere Textänderungen auf einem Anbot sind nicht zulässig.

3. Fristen Leistungserbringung

Der Angebotssteller verpflichtet sich binnen 3 Wochen nach Ausstellung des Auftragschreibens mit den übertragenen Leistungen beginnen zu können, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Leistung erfolgt mit Übergabe und Übernahme des Gesamtbauwerkes bzw. bei Übernahme von Leistungsteilen ab der Übergabe und Übernahme des jeweiligen Leistungsteiles.

4. Prüfung auf Übereinstimmung, örtliche Besonderheiten

Der Angebotssteller ist verpflichtet, insbesondere die übergebene Leistungsbeschreibung sowohl hinsichtlich des Leistungstextes als auch der Mengen sowie auf Übereinstimmung mit den beigegebenen und zur Einsicht aufliegenden Plan- und sonstigen Unterlagen in den für die Kalkulation wesentlichen Punkten zu überprüfen. Der Angebotssteller hat sich über die örtlichen Besonderheiten, Gegebenheiten der Baustelle (z. B. Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, Strom- und Wasseranschlüsse, etc.) zu informieren und die übergebenen Unterlagen daraufhin zu prüfen. Der Anbotsteller erklärt, dass er die örtlichen Gegebenheiten kennt. Allfällige aus diesem Titel oder jahreszeitlich bedingte Erschwernisse sind im Angebot einzurechnen.

Stellt der Bieter dabei Mängel oder Fehler fest oder hat er Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, lässt der Text einer Position bezüglich Ausführung, Ausmaß oder Abrechnung verschiedene Auslegungen zu oder sollten sich für den Bieter sonstige Bedenken gegen die Ausschreibungsbedingungen ergeben, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber umgehend schriftlich darauf aufmerksam zu machen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der Auftraggeber allfällige Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

5. Leitprodukte

Die in der Leistungsbeschreibung namentlich angeführten Leitprodukte (Referenzfabrikate, Typen, Erzeugnisse, Systeme oder Materialien) legen, über die Leistungsbeschreibung hinausgehend, den gewünschten Standard fest. Sofern der Text "oder gleichwertiger Art" enthält, kann der Angebotssteller ein Fabrikat, Type, Erzeugnis, System oder Material seiner Wahl anbieten. Der Angebotssteller hat durch Prüfzeugnisse anerkannter Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen die Gleichwertigkeit vollständig nachzuweisen. Wenn die vom Angebotssteller genannten Fabrikate, Typen, Erzeugnisse, Systeme oder Materialien nach erfolgter Aufklärung und sachverständiger Prüfung den in den Unterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, hat der Angebotssteller das angeführte Leitprodukt oder ein sonst nachgewiesenes gleichwertiges Produkt auszuführen.

6. Berichtigung Preisaufgliederung

Die Zeichen "-" und "/" gelten als Null. Dies gilt auch bei Einheitspreisen.

Hinsichtlich einer Berichtigung der Preisaufgliederung wird auf Punkt 6.3.2. der ÖNORM B 2110:2013 verwiesen.

7. Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften

Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer ist – ausgenommen an verbundene Unternehmen – unzulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt. Die Arbeiten dürfen nur durch Subunternehmen durchgeführt werden, für die der AG die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Der AG hat das Recht, Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des AG ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des Anbotstellers mit seinen Subunternehmern zu gestatten.

Der Angebotssteller erklärt sich damit einverstanden, zur Vermeidung der Umgehung von Bestimmungen des österreichischen Arbeits- und Sozialrechtes ein vertragliches (pönalisiertes) Verbot der Subsubvergabe zu akzeptieren, d. h. ein Verbot der gesamten oder Teile des Subauftrages seitens eines Subunternehmers des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer (Subsubunternehmer), das nur im begründeten Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers aufgehoben werden kann.

Der Angebotssteller ist verpflichtet, dass das für vertragsgemäße Erbringung der Leistungen verantwortliche Personal der deutschen Sprache mächtig ist bzw. die Kosten für die Beistellung eines im Hinblick auf die Leistungserbringung geeigneten Dolmetschers zu tragen hat.

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist grundsätzlich nicht zulässig, außer diese wird vom AG fristgerecht genehmigt. Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Anbotsfrist vom AG genehmigen zu lassen. Für alle Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis haften die Mitglieder der ARGE zur ungeteilten Hand (solidarisch). Unabhängig von der ÖNORM B 2110 ist der AG zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn bei einer ARGE als AN einer der ARGE-Partner – aus welchem Grund auch immer – aus dem Vertrag ausscheidet.

8. Sicherung

Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von mehr als EUR 40.000,-- (inkl. USt) hat der Angebotssteller im Falle der Beauftragung binnen 14 Tagen ab Auftragserteilung zur Sicherung (Kaution) der Ansprüche, welche dem Auftraggeber aus dem abgeschlossenen Vertrag erwachsen und zur Ablösung des Deckungsrücklasses eine unbedingte Bankgarantie in Höhe von 10 % der jeweiligen Auftragssumme (inkl. USt) zu legen. Dadurch entfällt die Ablösung des Deckungsrücklasses mittels gesonderten Bankgarantiebriefes. Die unbedingte Bankgarantie kann in jedem Einzelfall bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden. Anderslautende Bestimmungen der ÖNORM B 2110:2013 gelangen nicht zur Anwendung. Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von weniger als EUR 40.000,-- (inkl. USt) ist der Auftraggeber berechtigt Einbehalte von den Zahlungen aus Teilrechnungen und Teilschlussrechnungen für vorstehende Zwecke solange vorzunehmen, bis 10 % der jeweiligen

Auftragssumme (inkl. USt) erreicht sind. Sollte die Gesamtauftragssumme durch Zusatzaufträge EUR 40.000,-- (inkl. USt) übersteigen, gilt die vorstehende Bestimmung für Aufträge mit einer Auftragssumme von mehr als EUR 40.000,-- (inkl. USt).

9. Nachlässe, Bedingungen

Vom Angebotssteller angebotene Nachlässe, die an Bedingungen (z. B. terminliche oder technische Voraussetzungen, etc.) gebunden sind, werden nur anerkannt, wenn sie im Angebot vermerkt sind. Mit Zahlungsfrist angebotene Skonti gelten, wenn der Angebotssteller im Angebot nichts Gegenteiliges erklärt, für jede fristgerechte Zahlung einer Abschlags-, Teilschluss- und/oder Schlussrechnung. Falls ein vereinbartes Skonto wegen nicht termingerechter Bezahlung einer oder mehrerer Abschlags-, Teilschluss- und/oder Schlussrechnungen durch den Auftraggeber nicht geltend gemacht werden kann, verliert der Auftraggeber den Skonto nur für diese Rechnung(en), nicht jedoch für den gesamten Auftrag. Ohne Bedingung (z. B. Zahlungsfrist) angegebene Skonti gelten als Preisnachlässe.

10. Befugnisse

Der Angebotssteller erklärt mit der Abgabe seines Angebotes, dass er die Bestimmungen der Angebotsunterlage kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die gegenständliche Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt.

11. Anerkennung Bestimmungen

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung (digitalisierte Unterfertigung sowie des ggf. digitalisierten Leistungsverzeichnis mit Unterfertigung) anerkennt der Angebotssteller ohne Einschränkungen alle Bestimmungen und vertraglichen Vorgaben dieser Angebotseinholung.

12. Kalkulationsformblätter

Der Angebotssteller nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er die Kalkulation durch Vorlage der entsprechenden Kalkulationsformblätter (K-Blätter) in Abhängigkeit vom jeweiligen Gewerk, insbesondere K3, K4 und K6- und K7 Blätter belege(n) kann und diese nach Aufforderung unverzüglich übermittelt.

13. Festpreise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als Festpreise.

14. Haftpflichtversicherung

Im Falle der Beauftragung hat der Angebotssteller binnen 14 Tagen ab Auftragserteilung das Bestehen einer bei einer inländischen Versicherung abgeschlossenen Haftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen Deckungssumme pro Schadensfall (Mindestdeckungshöhe von EUR 1,0 Mio. pro Schadensfall) nachzuweisen (soweit dieser Nachweis nicht bereits beigebracht wurde). Die dem AG vorgelegte Versicherungspolizze muss zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlussrechnung noch Gültigkeit haben. Bei Nichtvorlage des Nachweises einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherungsdeckung binnen 14 Tagen ab Auftragserteilung ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und ist der Auftragnehmer zum Ersatz des dem Auftraggeber hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

15. Arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Bestimmungen

Der Angebotssteller verpflichtet sich, alle für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Bestimmungen, Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnentariife, Heimarbeitergesamtverträge oder Heimarbeiterentariife udgl. einzuhalten. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer für die Einhaltung aller arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Verpflichtungen und sind dem Auftraggeber gegenüber uneingeschränkt dafür verantwortlich und haftbar.

16. Recycling-Baustoffverordnung

Der Angebotssteller ist ausdrücklich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 idgF und der Recycling-Baustoffverordnung einzuhalten, insbesondere dass bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten gefährliche von nicht gefährlichen Abfällen vor Ort getrennt werden und dass es sich bei der beauftragten Verwertung/Beseitigung der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Abfälle um eine vollständige umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung handelt und diese sohin expliziter Auftragsgegenstand ist und dass

daher keines der vorläufigen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren (z. B. R13, D13, D14 oder D15 gemäß Anhang 2 zum AWG 2002) vereinbart ist. Weiters ist der Angebotssteller ausdrücklich dazu verpflichtet, dass die vollständige umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung durch Vorlage entsprechender Nachweise belegen werden kann und diese dem Auftraggeber unverzüglich übergeben werden.

17. Nichtanerkennung Allgemeine Geschäftsbedingungen AN

Der Angebotssteller nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass "Allgemeine Geschäftsbedingungen (Zahlungs- und Lieferbedingungen, Lieferkonditionen, usw.)" des Angebotsstellers jedweder Art (auch nachgereichte) nicht gelten.

18. Alternativangebote

Neben einem Hauptanbot können auch Alternativenangebote gestellt werden. Der AG behält sich das Recht vor, Alternativenangebote nicht zu berücksichtigen.

19. Widerruf, Vergabe einzelner Positionen, Gewerbeordnung

Der AG behält sich das Recht vor, einzelne Positionen aus der Lieferung auszuschließen, Leistungsgruppen getrennt zu vergeben oder den Auftrag in verschiedene Lose aufzuteilen. Der AG behält sich das Recht vor, die Ausschreibung aus zwingenden Gründen unter Bekanntgabe an sämtliche Anbotsteller zu widerrufen und die Arbeiten neu auszuschreiben.

Die ausgeschriebenen Arbeiten dürfen nur von Firmen angeboten und ausgeführt werden, die hierzu gemäß Gewerbeordnung berechtigt sind. Die vom AN eingesetzten Maschinen und Materialien sowie seine gesamte technische Ausstattung haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

20. Bindung Angebot

Der Anbotsteller bleibt an sein Angebot für die Dauer von 6 Monaten, ab Ablauf der Anbotsfrist, gebunden.

21. Kreditschutzverbandbewertung

Der AG kann verlangen, eine aktuelle KSV-Bewertung (Kreditschutzverbandbewertung), welche zum Zeitpunkt der Abgabe des Anbots nicht älter als ein Monat sein darf, vorzulegen. Ferner hat der AN auf Verlangen des AG mit jeder Rechnungslegung den Nachweis zu erbringen, dass er in der HFU-Liste des Dienstleistungszentrums bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingetragen ist.

22. Erfüllung Vertragsverpflichtungen

Der Angebotssteller bestätigt mit der Angebotsabgabe, dass alle Voraussetzungen für die Übernahme der Vertragsverpflichtungen gemäß den Vertragsbestandteilen erfüllt sind und dass er über alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen verfügt. Weiters bestätigt der Angebotssteller, dass er anerkennt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig ist.

23. Vertragsparteien

Auftraggeber (AG) ist die Matt Immobilienprojektentwicklung GmbH, Franz-Michael-Felder-Str. 6, 6845 Hohenems, office@mattprojektentwicklung.at. Der Auftragnehmer (AN) ist der Angebotssteller.

24. Vollmachten

Der AN gibt dem AG einen für die Leistungserbringung verantwortlichen und verhandlungsbevollmächtigten Vertreter bekannt. Dieser ist jedenfalls befugt, verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote abzugeben und anzunehmen, Anweisungen des AG entgegenzunehmen sowie sonstige rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Der Bevollmächtigte hat an den Baubesprechungen teilzunehmen. Die im Zuge der Baubesprechungen festgelegten Bestimmungen und Vereinbarungen sind für den AN verbindlich.

25. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die in den Ausschreibungsunterlagen bezeichneten und in den allgemein ergänzenden Vertragsbedingungen spezifizierten Arbeiten.

26. Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten abweichend zu Punkt 5.1.3 der ÖNORM B 2110 die Unterlagen in folgender Reihenfolge:

- a) Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt (idR das Auftragschreiben);
- b) diese allgemeinen ergänzenden Vertragsbedingungen (AEVB)
- c) die ÖNORM B 2110:2013, soweit nicht die vorgenannten AEVB abweichende Regelungen enthalten.
- d) die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen;
- e) die Leistungsbeschreibung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis
- f) die behördlich genehmigten Pläne sowie die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die vereinbarten Detailterminpläne;
- g) die ÖNORMEN technischen Inhaltes und EU-Normen technischen Inhaltes;
- h) die anerkannten Regeln der Technik.

27. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung sowie Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

28. Ergänzungen und Änderungen der ÖNORM B 2110

Der AN bestätigt, dass er diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen und genehmigt hat sowie allfällige Unklarheiten beseitigt wurden. Insbesondere erklärt er, dass ihm die Abweichungen von der ÖNORM B 2110 bewusst sind. Der AN erklärt darüber hinaus seine eigenen Geschäftsbedingungen für nicht anwendbar. Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese allgemeinen ergänzenden Vertragsbedingungen auch für allfällige Abänderungen, Zusatzaufträge, Nachtragsofferte udgl., sofern sie im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben stehen, ohne dass dies im Einzelfall eigens vereinbart werden muss.

29. Übertragung Bauführer-Funktion

Zu Punkt ÖN B 2110, Punkt 5.2.1: Jener Auftragnehmer, der Vertragspartner der Erbringung der Leistungen des Baumeistergewerks ist, ist verpflichtet die öffentlich-rechtliche Bauführer-Funktion zu übernehmen und bestätigt mit Abgabe seines Angebots, dass die Kosten dieser Leistung in seinem Angebot einkalkuliert sind.

30. Ausführungsfristen, Vertragsstrafe

Vereinbarte Vertragsstrafen werden fällig, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Auch der Leistungsbeginn und Zwischentermine können einer vereinbarten Vertragsstrafe unterliegen. Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist nicht erforderlich. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender, dem AG erwachsender Schaden (einschließlich Vermögensschaden) ist ebenfalls zu ersetzen. Bei Verzug mit Teilleistungen bildet jeweils die Gesamtauftragssumme (inkl. USt) die Bemessungsbasis für die Ermittlung des Pönales. Im Fall der Vereinbarung von Teilschlussrechnungen bilden die der jeweiligen Teilschlussrechnung zugeordneten Teilleistungen die Bemessungsbasis für die Ermittlung des Pönales. Voraussichtlicher Baubeginn und Baudauer richten sich nach der Ausschreibung und der schriftlichen Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt. In Erläuterung des Inhaltes des Punktes 6.5.2 der ÖNORM B 2110 wird festgehalten, dass es sich bei den Terminen und Zwischenterminen um Fixtermine und beim gegenständlichen Geschäft um ein Fixgeschäft handelt. Bei nachträglichen Änderungen des Bauzeitplanes verändern sich die Fristen der Konventionalstrafe entsprechend. Erfolgt aber aufgrund des Verzuges des AN eine Anpassung des Terminplanes, bleibt für die Konventionalstrafe der ursprüngliche Ausführungstermin aufrecht.

Die Ausführungsfristen werden im Auftragschreiben vom AG festgesetzt. Abweichend zu Punkt 6.1.1 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass alle Zwischentermine ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Für Terminüberschreitungen – auch von Zwischenterminen / Einzelfristen – wird eine Konventionalstrafe von 0,5 % der Auftragssumme, mindestens jedoch EUR 100,00 je Kalendertag, vorgesehen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ersatzansprüche bleibt dem AG trotz Vereinbarung dieser Konventionalstrafe – auch im Falle leichter Fahrlässigkeit – vorbehalten. Diese Ansprüche bestehen unabhängig von der Konventionalstrafe. Der AG kann die Konventionalstrafe von der nächsten (Teil-)Rechnung in Abzug bringen. Entgegen dem Punkt 6.5.3.1 der ÖNORM B 2110 unterliegt die Konventionalstrafe nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die

Konventionalstrafe gilt auch bei Überschreitung von Fristen bei Mängelbehebungen im Zuge einer Gewährleistung.

Der AN ist im Falle eines von ihm verschuldeten Verzuges zu Forcierungsmaßnahmen auf seine Kosten verpflichtet.

Die Übernahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen schließt die Geltendmachung dieser Konventionalstrafe sowie anderer Ersatzansprüche durch den AG nicht aus. Sollte der AN die Ausführungsfristen nicht einhalten oder die Ausführung mangelhaft sein, ist der AG zudem nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung berechtigt, dem AN den Auftrag ganz oder auch nur teilweise zu entziehen und eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN durchführen zu lassen (vgl. Punkt 2.10.12.). In diesem Fall gilt für die Berechnung der Konventionalstrafe die Anzahl der Arbeitstage ab dem mit dem AN ursprünglich vereinbarten Ausführungstermin bis zu jenem Tag, an dem die Fertigstellung im Rahmen der Ersatzvornahme tatsächlich erfolgt.

Wenn der AN Planunterlagen (z.B. Baustelleneinrichtungs-, Termin-, Werks- oder Montagepläne, etc.) trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN von dritter Seite erstellen zu lassen. Für diesen Fall wird eine zusätzliche Vertragsstrafe von 5,0 % der Auftragssumme vereinbart.

Bei Bauunterbrechungen, die der Sphäre des AG zuzurechnen sind, ist der AN nach 10 Monaten ab Beginn der Unterbrechung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Wiederaufnahme der Arbeiten nach mehr als 10 Monaten sind die vertraglich vereinbarten Preise entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex (Basis ist der Monat der Baueinstellung) anzupassen.

Abweichend von Punkt 7.2.1 der ÖNORM B 2110 sind auch Ereignisse, die die fristgerechte Ausführung der Leistungen unmöglich machen, als auch Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht abwendbar sind, stets der Sphäre des AN zuzuordnen. Dies gilt auch für außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Naturereignisse. Derartige Ereignisse oder Witterungsverhältnisse vermögen die Ausführungszeiten nicht zu verlängern und Termine nicht zu verschieben. Eine Geltendmachung von Mehrkosten aus diesen Gründen ist jedenfalls ausgeschlossen.

In Abänderung des Punktes 8.2.5.1 der ÖNORM B 2110 gebühren für Stillliegezeiten, auch nicht bei Pandemien, keine Entgelte. Die Geltendmachung von Produktivitätsverlusten durch den AN ist jedenfalls ausgeschlossen.

31. Ausführungsunterlagen TGA

Ergänzend zu ÖN B 2110, Punkt 5.5.1 und Punkt 5.5.2 zu Planungsleistungen allgemein in Bezug auf allfällig erforderliche Montagepläne und firmeninterne Werk- und Stückzeichnungen sowie speziell für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (TGA):

Der AN hat alle allfällig erforderlichen Montagepläne und die firmeninternen Werk- und Stückzeichnungen sowie bei den TGA-Gewerken die Projektpläne (Führungs- und/oder Ausführungspläne) und Schaltschemata (sofern diese nicht gemäß den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis bei- gestellt werden), Einreich-, Bestands- und sonstigen in Punkt 24.4 angeführten Unterlagen ohne gesonderte Vergütung zu erstellen und der Örtlichen Bauaufsicht (im folgenden kurz „ÖBA“ genannt) in der erforderlichen, bzw. geforderten Anzahl vorzulegen.

Weiters hat der AN die erforderlichen Durchbrüche, Schächte, Kollektoren, Fundamente, Künetten, Aussparungen, Schlitze, etc. für Leitungsführungen sowie Angaben für sonstige Montagebehelfe im Zuge seiner Planung planlich zu erfassen und die beigestellten Unterlagen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Der AN hat bei dieser Planung auf bereits vorhandene bauliche Herstellungen Rücksicht zu nehmen. Fehlende Aussparungen, Montagebehelfe, etc. werden auf Kosten des AN hergestellt. Maßangaben auf Plänen sind vom AN rechtzeitig auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Unabhängig davon sind vom AN rechtzeitig Naturmaße zu nehmen.

32. Vorlage von Unterlagen des AN

Ausführungsunterlagen, die der AN beizustellen hat (wie z. B. Montagepläne, firmeninterne Werk- und Stückzeichnungen, Bemusterungsvorschläge, etc. sowie bei den haustechnischen Gewerken Ausführungspläne, Einreich-, Bestands- und sonstige Unterlagen), sind zur Abstimmung mit den Auftragnehmern anderer betroffener Gewerke der ÖBA so rechtzeitig und in der Form vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne den Planungs- und Baufortschritt zu hemmen. Dies entbindet jedoch den AN nicht von der alleinigen Verantwortung für die Richtigkeit seiner Ausführungsunterlagen.

Der AN hat, falls nicht in eigener Position angeführt, die Werkzeichnungen unentgeltlich zu erstellen. Diese sind mit dem Architekten zu besprechen und von diesem vor Produktionsbeginn schriftlich freizugeben.

Naturmaße sind auf der Baustelle zu nehmen und werden nicht geprüft. Auch wenn die Werkplanung auf Basis der Architektenpläne erfolgt, werden grundsätzlich keine Maße kontrolliert. Ausnahme davon sind die vom Architekten in der Werkzeichnung gekennzeichneten freigegebenen Maße.

Die Werkpläne haben zwingend alle zur Beurteilung notwendigen Anschlussbauteile (auch anderer Gewerke) zu beinhalten.

33. Planungstermine

Für die Erstellung und Vorlage der Pläne ist vom AN innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung durch die ÖBA ein detaillierter Terminplan vorzulegen, welcher nach Abstimmung und Genehmigung durch die ÖBA Gültigkeit erlangt. Weiters sind sämtliche bauseitigen Voraussetzungen für die Erbringung der eigenen Leistung der ÖBA so rechtzeitig mitzuteilen, dass es dadurch zu keinen Behinderungen oder Verzögerungen der beauftragten Leistung kommt.

34. Preise, Vergütung

Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise. In Abänderung des Punktes 6.3 der ÖNORM B 2110 ist unabhängig von der Dauer der Leistungserbringung von Festpreisen auszugehen. Der AG behält sich Preisverhandlungen sowie die freie Auswahl unter den Angeboten vor. Bei Vereinbarung von Pauschalpreisen gelten sämtliche Nebenleistungen, die zur sach- und fachgerechten sowie vereinbarungsgemäßen Erbringung der Hauptleistung notwendig bzw. erforderlich sind, als im Pauschalpreis enthalten und mit diesem abgegolten, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht angeführt sind. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, erfolgen die Zahlungen nach vereinbartem Zahlungs- bzw. in Koppelung an den Ausführungsterminplan. Nur Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch Positionsentfall bzw. Positionsänderungen oder Planänderungen, werden getrennt erfasst und in der Abrechnung berücksichtigt.

35. Lieferungen und Leistungen in den Einheitspreisen

In den Einheitspreisen sind alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen, die zur vertragsgemäßen, einwandfreien, allen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Leistung bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind, enthalten; das sind insbesondere:

Lieferung und Beistellung aller für die vollständige Leistung erforderlichen Arbeiten, Materialien, Transporte usw., auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht vollständig aufgezählt sind.

Sämtliche Löhne samt allen sozialen Lasten, Zulagen und sonstigen Zuschlägen.

Die gesamte Baustelleneinrichtung - falls im Leistungsverzeichnis nicht als eigene Positionsgruppe ausgewiesen - samt Aufbau und Wiederentfernen und allenfalls erforderlicher Wiederherstellungen.

Das Vorhalten aller Geräte und Werkzeuge.

Die befugte statische Berechnung jener Bauelemente, die durch den AN hergestellt werden.

Die Beseitigung aller Materialien, Verpackungen und Verunreinigungen, wobei eine gesetzmäßige Trennung und Entsorgung verpflichtend ist. Der AN verpflichtet sich, dem AG Kopien der Baurestmassennachweise monatlich zu übergeben. Kommt der AN der Verpflichtung, die Arbeitsstätte rein zu halten, nicht nach, kann der AG ohne Nachfristsetzung die Räumung und Entsorgung auf Kosten des AN durchführen lassen.

Alle Maßnahmen zur Absicherung der Baustelle gegenüber dem Straßen- und Passantenverkehr sowie zur Verhinderung von Schäden an benachbarten Liegenschaften und Objekten sowie alle Kosten für allfällige Inanspruchnahme von Fremdgrund. Darüber hinaus auch alle zur Erfüllung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzaufgaben auf der Baustelle erforderlichen Maßnahmen.

Die Anfertigung aller Abrechnungs-, Werk- und Bestandspläne.

Vom AN beizubringende Ausführungsunterlagen sowie das Herstellen und Entfernen von Mustern.

Kosten für sonstige Plankopien sind zu Lasten des AN einzurechnen. Die Ausführungspläne werden in der Regel auch digital zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Pläne bleiben Eigentum des AG; sie dürfen vom AN weder zu eigenen Zwecken verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Bei Verwendung eines digitalen Projektraumes verpflichtet sich der AN, die für ihn relevanten Dokumente vom Projektraum herunterzuladen bzw. die von ihm erstellten Unterlagen (z.B. Werkplanungen) auf diesen hochzuladen. Der Planaustausch erfolgt in diesem Fall ausschließlich über diesen Projektraum. Die Vervielfältigungen von Plänen und sonstigen Unterlagen liegt im Aufgabenbereich des AN.

Die erforderlichen Gerüstungen und Absicherungen bzw. Umrüstungen, sofern diese auf der Baustelle nicht bereits vorhanden sind.

Für die Unternehmer des Bauhauptgewerbes gilt zusätzlich:

Die Zurverfügungstellung eines Bauleiterbüros mit Einrichtung samt allen Betriebskosten, die kostenlose Zurverfügungstellung aller vorhandenen Gerüste und Hebezeuge für die am Bau beschäftigten Handwerker.

Die Errichtung und Erhaltung von Anschlüssen und Zuleitungen für Wasser, Strom, Beleuchtung und sanitäre Einrichtungen. Diese Anschlüsse müssen bis zum Bauende allen am Bau beschäftigten Handwerkern zur Verfügung stehen.

Die Herstellung und Erhaltung von Waagrissen in allen Räumen bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der letzten Handwerkerarbeiten, Feststellung und Kontrolle der Höhenlagen. Alle erforderlichen Pölzungs- und Sicherungsmaßnahmen bei Erd-, Ab- und Ausbrucharbeiten.

Die Aufgaben für behördlich vorgeschriebene Bauführer / Bauverantwortliche werden vom AN übernommen.

Die Aufwendungen dafür bis zur Baufertigstellung sind einzurechnen.

Notwendige Beweissicherungen von benachbarten Liegenschaften und Objekten sind vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma beizustellen. Diesbezüglich wird sich die Baufirma eines gerichtlich beideten Sachverständigen für das Bauwesen bedienen.

Der Anbotsteller hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung notwendigen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten selbst zu erwirken.

Die während der Bauzeit anfallenden Betriebskosten für Bauwasser und Baustrom werden vom AG getragen und allen am Bau beschäftigten AN (auch dem Bauhauptgewerbe) von der Schlussrechnung abgezogen. Die Kosten dafür werden ohne Nachweis durch die allgemeinen Abzüge gedeckt.

36. Allgemeinkosten

Bei der Schlussrechnung (auch Bauhauptgewerbe) werden 1,50 % der Nettoauftragssumme zuzüglich 20% Umsatzsteuer zur Abgeltung von Allgemeinkosten wie Baustrom, Bauwasser und Beleuchtung, Versicherungen des Bauwerks, Zwischenreinigungen, sofern der Verursacher nicht feststeht, und nicht zuordenbare Bauschäden abgezogen werden. Sollte im Streitfall dieser Beitrag zu den Allgemeinkosten zur Gänze oder teilweise nicht anerkannt werden, so gilt der nicht anerkannte Teil als zusätzlich vereinbarter Rabatt.

37. Änderung oder Korrekturen von Einheitspreisen

Nachträgliche Änderungen oder Korrekturen der Einheitspreise sowie Ersatzansprüche aufgrund von Irrtum oder Versehen bei der Kalkulation sind ausgeschlossen. Auch durch nicht vorhersehbare Ereignisse, Witterungseinflüsse oder Schlechtwetter bedingte Erschwernisse sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, Nachträge aus diesem Titel werden nicht anerkannt.

Mengen- und/oder Massenerhöhungen sind dem AG unverzüglich bekannt zu geben und jedenfalls in jeder Abschlagsrechnung nachvollziehbar positionsweise auszuweisen.

38. Rechnungslegung

Abweichend zu Punkt 8.3.2, zu Punkt 8.3.6.2 und Punkt 8.3.5 ÖN B 2110: Teilschlussrechnungen und Schlussrechnung dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den AG gelegt werden.

Sofern Abschlagsrechnungen schriftlich vereinbart wurden, erfolgen die Zahlungen / Abrechnungen wahlweise entweder nach Baufortschritt (abgeschlossene Leistungen am Bauwerk) oder nach Zahlungsplänen. Der AG entscheidet in diesem Fall, nach welcher Methode abgerechnet wird.

Abweichend zu Punkt 8.3.1.1 der ÖN B 2110 sind Rechnungen jeweils in einfacher Ausfertigung dem Auftraggeber (= Rechnung in Kopie) und jeweils separat in einfacher Ausfertigung der Örtlichen Bauaufsicht ÖBA (= Rechnung im Original) sowohl in **Papierform** als auch **digital** (= digitale Rechenungskopie) im Format pdf vorzulegen.

Abweichend zu Punkt 8.3.2 ÖN B 2110 haben die Rechnungen des AN für die jeweilige Leistungsperiode den Leistungszuwachs detailliert nach Menge und Einheitspreis zu enthalten. Die zugehörigen exakt aufgestellten und leicht prüfbareren Unterlagen der Aufmaßermittlung sind vom AN vor Einreichung der – dieser Aufmaßberechnung zugrundeliegenden – Rechnung der ÖBA vorzulegen. Die Aufmaßermittlung erfolgt

prinzipiell nach Planmaß, nur wo dieses fehlt oder die Qualität von Bestandsplänen dies nicht zulässt (Abweichung $\geq 3/100$), erfolgt eine Aufnahme der Naturmaße.

Massenberechnungsblätter (DIN A4) zu den Abrechnungsplänen müssen die Projekts- und Gewerksbezeichnung, die Bauteilbezeichnung, den Firmenstempel des AN und die LV-Position als Mindestmaß enthalten. Sämtliche Massen und Positionen müssen eindeutig in den Abrechnungsplänen ersichtlich und auffindbar sein. Für je eine Abrechnungsposition und einen Bauteil ist jeweils ein eigenes Blatt zu verwenden. Die Zusammenfassung gleicher Positionen erfolgt auf Sammelblättern.

Sämtliche Abschlagsrechnungen inkl. der Unterlagen sind entsprechend der von der ÖBA angegebenen Unterteilung in die einzelnen Ausbaubereiche zu gliedern. Zum Aufmaß und zur Abrechnung gelangen nur die tatsächlichen, vertraglich und plangemäß erbrachten Leistungen.

Es können nur die an der Baustelle bereits fix eingebauten Bauteile, Geräte, Materialien, etc. verrechnet werden. An die Baustelle angelieferte Bauteile, Geräte, Materialien, etc. sowie Vorfertigungen in der Werkstätte des AN finden keine Berücksichtigung.

Hinsichtlich der Verrechnung der Umsatzsteuer gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der AG kann verlangen, dass für die Rechnungslegung ausschließlich beigelegte Formulare zu verwenden sind. In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend zu bezeichnen. Der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen. Ferner hat der AN auf der Rechnung die Firmenbuchnummer sowie die Dienstgeberrnummer anzugeben sowie auf Verlangen des AG den Nachweis zu erbringen, dass das beauftragte Unternehmen in der HFU-Liste des Dienstleistungszentrums bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingetragen ist.

Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, so sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend von AG und AN gemeinsam vorzunehmen. Die Aufmäße werden gemäß Leistungsbeschreibung, ansonsten gemäß den einschlägigen ÖNORMEN festgestellt. Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis daran gehindert worden zu sein, anerkennt der AN die Aufmäße, wie sie vom AG ermittelt wurden.

Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

Für die Legung der Schlussrechnung wird eine Frist von zwei Monaten nach vollständiger Leistungserbringung festgesetzt.

Abweichend von Punkt 8.4 der ÖNORM B 2110 sind Abschlagsrechnungen spätestens innerhalb von 30 Tagen Prüffrist und weiteren 21 Tagen Zahlungsfrist, Schlussrechnungen innerhalb von 60 Tagen Prüffrist und weiteren 21 Tagen Zahlungsfrist nach Eingang der prüffähigen Rechnung beim AG zur Zahlung fällig. Die Prüffrist beginnt mit dem Datums-Eingangsstempel vom Büro der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA). Wenn die Zahlung innerhalb dieser Fristen durchgeführt wird, erfolgt der Abzug eines Skontos in Höhe von 3 %. Ohne Abzug eines Skontos verlängert sich die Zahlungsfrist jeweils auf 60 Tage. Bei Ausstellung eines Schlussrechnungsblattes seitens des AG wird die Zahlungsfrist bis zum Wiedereintreffen des vom AN anerkannten Schlussrechnungsblattes ausgesetzt.

Falsch adressierte Rechnungen bzw. nicht prüffähige Rechnungen setzen die Prüf-, Zahlungs- und Skontofrist nicht in Gang; dies gilt auch für vereinbarungswidrig, vorzeitig oder nicht vollständig vorgelegte Rechnungen. Diese sind dem AN zur Verbesserung zurückzustellen. In Ergänzung zu Punkt 8.3.7 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass vom AG korrigierte Rechnungen vom AN als anerkannt gelten, wenn er gegen diese Korrekturen nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der vom AG korrigierten Rechnung schriftlich begründete Einwendungen erhebt.

Die Zahlungen des AG erfolgen – EDV-unterstützt – einmal wöchentlich in der Regel durch Überweisung. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn spätestens am auf die Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist folgenden Dienstag der Überweisungsantrag bei der Bank des AG einlangt. Die Zahlungsfrist verlängert sich um diesen Zeitraum. Die Zahlungsfrist von Eingangsrechnungen wird zudem zwischen 24.12. und 06.01. eines jeden Jahreswechsels unterbrochen.

Wird die Skontofrist bei Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen überschritten, so bedeutet dies nur für die betreffende Teilleistung oder Teilrechnung oder Abschlagsrechnung den Skontoverlust, nicht jedoch für die Gesamtentgelte oder die übrigen Entgelte. Wird die Skontofrist bei der Schlussrechnung überschritten, so geht der AG eines bereits abgezogenen Skontos nicht wieder verlustig.

Abweichend von Punkt 8.7.2 der ÖNORM B 2110 wird von der jeweiligen Abschlagsrechnung ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages inkl. UST einbehalten. Der AG ist berechtigt, sich aus dem Deckungsrücklass für sämtliche Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, schad- und klaglos zu halten. Die Bezahlung einer Abschlagsrechnung gilt nicht als Abnahme oder Anerkenntnis der betreffenden Leistung.

Der AG ist berechtigt, 25% des Rechnungsbetrages (20% gemäß ASVG, 5% gemäß EStG) zurückzubehalten bzw. mit schuldbefreiender Wirkung an das Dienstleistungszentrum bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu überweisen, falls der AN am Tag der Zahlung der Rechnung nicht in der HFU-Liste (haftungsfreistellendes Unternehmen) des Dienstleistungszentrums bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingetragen ist. Abweichend von Punkt 8.7.3 der ÖNORM B 2110 wird von der anerkannten Schlussrechnungssumme ein Haftrücklass von 5 % der Schlussrechnungssumme inkl. UST bis drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist einbehalten. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Mängelbehebungs- und/oder Schadenersatzansprüche des AG gegenüber dem AN offen sein, kann der Haftrücklass bis zur Erledigung dieser Ansprüche zurückbehalten werden. Der AG ist berechtigt, sich aus dem Haftrücklass für sämtliche Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, schad- und klaglos zu halten.

Durch die Vereinbarung eines Deckungs- oder Haftrücklasses bleibt das Recht auf Zurückbehaltung des ausständigen Werklohnes bis zur vollständigen Vertragserfüllung oder bis zur ordnungsgemäßen Mängelbehebung unberührt. Der Einbehalt wegen Mängeln (Punkt 10.4. der ÖNORM B 2110) wird dahingehend abgeändert, dass der Einbehalt bis zur Höhe dessen zulässig ist, was nach ABGB und diesbezüglicher Rechtsprechung zulässig ist. Anstelle der Bestimmung des Punktes 10.5. der ÖNORM B 2110 gelten die Bestimmungen des ABGB.

Der AN ist verpflichtet, vom AG (Bauherrn) genehmigte Sonderwünsche der Nutzer zu den Einheitspreisen dieses Angebotes durchzuführen. Lässt sich der AN einen Sonderwunsch durch den AG nicht genehmigen (freigeben) oder verabsäumt er für die Ausführung des Sonderwunsches erforderliche Abstimmungen durchzuführen, so hat er die Kosten der erforderlichen Änderungsarbeiten zu tragen. Der AG ist berechtigt, den Wert entfallender Leistung verbindlich zu bewerten.

Alle Positionen des Leistungsverzeichnisses gelten ohne Unterschied des Bauteiles, des Geschosses, des Herstellungszeitraumes sowie einer zeitlich oder örtlich gestaffelten Durchführung. Ein gänzlicher oder teilweiser Entfall von Positionen des Leistungsverzeichnisses sowie gravierende Massenänderungen erhöhen keinesfalls die vertraglich vereinbarten Einheitspreise.

Ein eventuell vereinbarter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Leistung als auch für Zusatzleistungen.

In Ergänzung des Punktes 6.2.4 der ÖNORM B 2110 wird hiermit vereinbart, dass der AN durch Unterfertigung des Vertrages bestätigt, dass er alle Massen und Mengen sowie die Maßangaben geprüft und für richtig befunden hat. Er bestätigt auch, dass er sämtliche für die Ausführung seiner Leistung erforderlichen Unterlagen, das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen und dergleichen mehr erhalten und überprüft hat. Er erklärt darüber hinaus durch Unterfertigung des Vertrages, dass sämtliche Nebenleistungen durch den vereinbarten Preis abgegolten sind, auch wenn sie nicht in der Aufzählung nach Punkt 6.2.3 der ÖNORM B 2110 enthalten sind.

39. Sicherstellung

Abweichend zu Punkt 8.7.2 und Punkt 8.7.3.1: Der Deckungsrücklass beträgt 10%, der Haftungsrücklass beträgt 5%. Grundsätzlich sind Sicherstellungen in Form von Bankgarantien ablösbar. Der AG kann im Einzelfall ohne Angabe von Gründen auf andere Sicherstellungsmittel bestehen. Es werden nur abstrakte, unwiderrufliche, konkurs- und ausgleichssichere sowie auf erste Anforderung fällige und auf Euro lautende Bankgarantien eines österreichischen Bankinstitutes (gemäß Muster des AG) anerkannt. Der AG ist berechtigt, bei Forderungen (welcher Art auch immer) gegen den AN allfällige Sicherstellungen des AN auch aus anderen Aufträgen oder Bauvorhaben des AG ohne weiteres in Anspruch zu nehmen.

40. Regierechnungen

Abweichend zu Punkt 8.2.6.1.2, Punkt 1b) und anstatt Punkt 8.2.6.1.3: Regieleistungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die ÖBA erbracht werden. Die Regiescheine sind bei sonstigem Anspruchsverlust der ÖBA wöchentlich zur Unterfertigung vorzulegen. Vorgelegte Regiescheine gelten als genehmigt, wenn sie von der ÖBA nicht binnen 21 Tagen ab deren Vorlage abgelehnt oder zurückgewiesen werden.

Regieleistungen, ausgenommen solche, die der Behebung von Bauschäden dienen, sind in die jeweiligen Abschlagsrechnungen der gleichen Leistungsperiode unter Beischließung der unterfertigten Regiescheine und anderen Unterlagen mitaufzunehmen. Eine Leistungsperiode beträgt max. drei Monate.

41. Rücktritt vom Vertrag

Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn vom AN zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder wenn der AN Handlungen setzt, um dem AG Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat oder Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat. Der AG ist darüber hinaus auch dann berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wurde.

Für den Fall des berechtigten Rücktritts vom Vertrag ist der AG ermächtigt, eine Beweissicherung durch einen von ihm gewählten, gerichtlich beeedeten Sachverständigen auf Kosten des AN durchführen zu lassen. In teilweiser Abänderung und Ergänzung des Punktes 5.8 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass im Falle des Vertragsrücktrittes aufgrund von Umständen, die auf Seiten des AN liegen, die zum Stichtag erbrachten Leistungen mit einem Abzug von 25% durch den AG oder den zuvor angeführten Sachverständigen bewertet werden dürfen; der AN ist in diesem Fall auch verpflichtet, dem AG die durch den Rücktritt vom Vertrag entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

Weiters wird in Ergänzung des Punktes 5.8 der ÖNORM B 2110 vereinbart, dass der AG berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN unter Zugrundelegung des Bauzeitplanes mit sieben Kalendertagen in Verzug ist und diesen Verzug innerhalb von weiteren vier Kalendertagen nicht einholen kann.

Sollte der AN mit einer Teilleistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug geraten, kann der AG - unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der Gesamtleistung - auch nur hinsichtlich dieser Teilleistung oder der noch ausständigen Leistung den Vertragsrücktritt erklären. Der AG ist zur Ersatzvornahme berechtigt. Der AN hat sämtliche Kosten der Ersatzvornahme zu tragen und haftet überdies für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

Weiters wird vereinbart, dass der Punkt 5.8.3.3 sowie der Unterpunkt 5.8.1 Pkt. 6) der ÖNORM B 2110 nicht zur Anwendung gelangen.

42. Vertragsänderungen

Abweichend zu Punkt 5.7 der ÖNORM B 2110 wird festgehalten, dass Änderungen dieses Vertrages nur dann wirksam werden, wenn sie schriftlich festgehalten wurden. Das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Nebenabreden oder mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

43. Leistungsänderungen

Für geänderte oder zusätzliche Leistungen, die vom AG angeordnet werden, hat der AN rechtzeitig vor Beginn der Ausführung ein Nachtragsangebot zu stellen. Leistungen, die ohne vorherige schriftliche Genehmigung des AG zur Ausführung kommen, werden nicht vergütet. Für Nachtrags- und Zusatzaufträge gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Bei Entfall von Leistungen, Über- oder Unterschreitungen des Auftragsumfanges oder der Mengen bleiben die Einheitspreise unverändert. Dem AN stehen aus diesem Titel keine Ansprüche zu. Mengenüberschreitungen sind unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen und von diesem genehmigen zu lassen. Nicht genehmigte Mengenüberschreitungen werden nicht vergütet. In Abänderung des Punktes 7.4.3 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass bei einem Versäumnis der Anmeldung der Anspruchsverlust für alle

Mehrleistungen und später erbrachte Leistungen in vollem Umfang eintritt. Die Punkte 7.4.4 und 7.4.5 der ÖNORM B 2110 werden zur Gänze abbedungen.

Auch im Falle einer Pauschalpreisvereinbarung gelten bei Über- oder Unterschreitungen des Auftragsumfanges oder der Mengen, sofern diese nicht ohnehin in der Pauschalpreisvereinbarung beinhaltet sind, für die Verrechnung berechtigter Ansprüche die vom AN angebotenen Einheitspreise.

Zur Anbotstellung ist eine Kalkulation (nach den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses getrennt), welche als Grundlage für die Preisermittlung dient, zu erstellen und diese auf Verlangen dem AG nachzureichen. Diese Kalkulation wird als Grundlage bei Preisänderungen bzw. zur Preisermittlung von Nachtragsarbeiten herangezogen.

In Abänderung des Punktes 6.4 der ÖNORM B 2110 wird festgehalten, dass Regieleistungen nicht vergütet werden, da alle Leistungspositionen in der Ausschreibung enthalten und durch die Einheitspreise bzw. den Pauschalpreis auch dann gedeckt sind, wenn sie nicht in der Ausschreibung enthalten sein sollten. Die Unterfertigung von Aufzeichnungen über Regieleistungen (üblicherweise die Unterfertigung von Regiezetteln aber auch anderen diesbezüglichen Schriftstücken) bedeutet keine Anerkennung, dass eine Leistung abgegolten wird, sondern bedeutet nur die Bestätigung, dass zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort eine Leistung erbracht wurde. Durch die Unterfertigung entsteht kein Anspruch darauf, dass diese Leistung gesondert zu vergüten ist. Sind dennoch Regiearbeiten notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung des AG in Form von Zusatzaufträgen ausgeführt werden. Die Vergütung erfolgt entsprechend den Ansätzen im Leistungsverzeichnis bzw. entsprechend der im Zusatzauftrag verhandelten Konditionen. In Abänderung des Punktes 7.5 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen nur dann abgegolten werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach vor Erbringung derselben schriftlich vereinbart wurden. Ohne derartige schriftliche Vereinbarung kommt es zu einem Anspruchsverlust des AN. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

44. Übernahme nach Fertigstellung der Arbeiten

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der AN verpflichtet, eine Fertigstellungserklärung abzugeben. Die erforderlichen Unterlagen (z.B.: Abnahmeprotokolle, Meldungen an die Behörden, Bestandspläne, Dokumentationsunterlagen, Wartungs- und Pflegeanleitungen und dergleichen) sind beizulegen. Die Übergabe der Unterlagen erfolgt dreifach in Papier und darüber hinaus digital in den Datenformaten pdf und dxf (oder dwg). Innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen der Fertigstellungserklärung hat die vom AG festgesetzte Übernahmebegehung stattzufinden. Über deren Ergebnis wird ein Protokoll verfasst. Festgestellte Mängel sind sofort und kostenlos zu beheben. Der Abschluss der Mängelbehebung ist der Bauleitung des AG schriftlich anzuzeigen.

Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen oder vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereines oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind genauestens zu beachten.

Die Übernahme kann bis zur mängelfreien Übergabe oder solange verweigert werden, solange die die Leistung betreffenden Unterlagen (auch in digitaler Form), deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag oder üblicherweise zu erfolgen hat, dem AG nicht übergeben worden sind. Der AG hat das Recht, den Werklohn jedenfalls bis zur Übernahme der Leistung zurückzubehalten.

45. Gewährleistung und Schadenersatz

Abweichend zu Punkt 12.2.1 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass der AN Gewähr leistet, dass seine Leistungen termingerecht ausgeführt werden und die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie den anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Vorschriften und Bescheiden entsprechen. Punkt 6.2.1.1 der ÖNORM B 2110 wird dahingehend ergänzt, dass nicht nur die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind, sondern auch alle technischen ÖNORMEN und alle durch Gesetz und Verordnung am Ort der Leistungserbringung normierten Bestimmungen, wobei im Zweifelsfall die jeweils technisch bessere Lösung zu verwirklichen ist. Zu den einzuhaltenden Normen zählen auch die OIB-Richtlinien, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch Gesetz oder Verordnung am Ort der Leistungserbringung gültig sind, sowie baugesetzliche und bautechnische Vorgaben des jeweiligen Landesgesetz- oder Landesverordnungsgebers.

Der Punkt 12.2.2.1 der ÖNORM B 2110 wird einvernehmlich abbedungen.

Die Gewährleistungsfrist für die Bekanntgabe von Mängeln im Sinne der ÖNORM B 2110:2013 (Punkt 12.2.3.1) beträgt für haustechnischen Installationen und Anlagen mindestens 5 Jahre, für alle Leistungen im Dachbereich inklusive aller Schwarzdeckerarbeiten und Bauwerksabdichtungen sowie Isolierglasscheiben, Fensterstöcke und Fensterrahmen mindestens 10 Jahre und für alle sonstigen Leistungen mindestens 4 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab vorbehaltloser Übernahme des Gesamtbauvorhabens (nicht nur des hier gegenständlichen Gewerks).

Abweichend von den Punkten 12.2.4.2 und 12.2.4.4 der ÖNORM B 2110 kann der AG vom AN jedenfalls Verbesserung, Austausch oder Preisminderung bzw. bei nicht nur geringfügigen Mängeln auch Wandlung fordern und gegebenenfalls Schadenersatz begehren. Für Schadenersatzansprüche haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB. Der AG kann auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN neben der Gewährleistung auch das Erfüllungsinteresse fordern. Für sämtliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche gelangt die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB zur Anwendung. Der AN haftet jedenfalls auch für den entgangenen Gewinn.

In Abänderung der gesetzlichen Verjährungsfristen verjähren Schadenersatzansprüche jedenfalls nie vor Ablauf der jeweiligen gewerksbezogenen Gewährleistungsfrist nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Der AN hat auch jene Kosten zu ersetzen, die zur Feststellung von Mängeln notwendig sind oder anlässlich deren Behebung auftreten (z.B. Leistungen anderer AN, Planänderungen, zusätzliche Überwachungstätigkeit durch die örtliche Bauaufsicht, Gutachtenerstellung, interne Leistungen des AG, Rechtskosten). Zur Abgeltung der internen Leistungen des AG wird ein Stundensatz in der Höhe von netto EUR 115,00 vereinbart.

Der AN haftet auch für die Mangelfolgeschäden.

Ersatzvornahme: Der AG ist berechtigt, die Mängel- und Schadensbehebung auch selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Wird vom AG die Mängelbehebung durch den AN verlangt, sind die Mängel und Schäden vom AN bei Gefahr in Verzug sofort, sonst aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen kostenlos zu beheben. Werden die Mängel nicht binnen dieser Frist behoben, so kann der AG zusätzlich zu den Kosten der eigenen Behebung oder der Behebung durch Dritte einen Betrag in Höhe von EUR 1.000,- netto je nicht behobenen Mangel als Pönale von der Schlussrechnung in Abzug bringen oder von der hinterlegten Bankgarantie (Sicherung des Haftrücklasses während der Gewährleistungsfrist) einfordern.

Zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird auf Ansuchen des AN eine gemeinsame Schlussbegehung zur Abnahme durchgeführt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis zwei Monate nach der gemeinsamen Schlussbegehung zur Abnahme. Das Ergebnis der Schlussbegehung wird in einem Protokoll festgehalten. Die Behebung der hierbei festgestellten Mängel ist binnen zwei Wochen vorzunehmen; der Ablauf der Gewährleistungsfrist für die festgestellten Mängel ist jedenfalls bis zur Übernahme der Mängelbehebungsleistung gehemmt. Die Gewährleistungsfrist beginnt für jeden behobenen Mangel mit der Übernahme der Mängelbehebungsleistung von neuem zu laufen.

In Abänderung des Punktes 12.2.3.1 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass der AG nicht verpflichtet ist, Mängel ehestens anzuzeigen. Eine nicht erstattete Rüge hat auch bei offensichtlichen Mängeln keinen Anspruchsverzicht zur Folge. Durch außergerichtliche Rüge eines Mangels seitens des AG verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem gerügten Mangel zusammenhängender Ansprüche jeweils um ein Jahr.

In Ergänzung des Punktes 12.2.3.3 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, von der Gewährleistungsverpflichtung des AN umfasst gelten, sofern der AN nicht nachweist, dass diese Mängel durch unsachgemäßen Gebrauch oder mangelnde Pflege oder Wartung nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist entstanden sind.

Bei nicht fristgerechter und ordnungsgemäßer Behebung der Mängel ist der AG berechtigt, den ganzen Haftrücklass in Anspruch zu nehmen. Schadenersatzansprüche sind durch diese Vorgangsweise nicht ausgeschlossen.

Der Punkt 12.3. der ÖNORM B 2110 wird einvernehmlich abbedungen. Sofern diese Allgemeinen Vertragsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, gelten die Bestimmungen des ABGB.

46. Ansprüche wegen Verkürzung

Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes und auf die Einrede wegen Irrtums.

47. Sicherheiten, Aufrechnung, Zessionsverbot

Der AN hat auf Verlangen des AG innerhalb von 14 Tagen eine bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung der Gesamtleistung befristete Bankgarantie für die zu erbringenden Leistungen beizubringen (Erfüllungsgarantie). Die Bankgarantie wird bei Fälligkeit der Schlussrechnung zurückgestellt.

Sämtliche Forderungen des AG gegenüber dem AN, auch solche, die von anderen Bauvorhaben stammen, können mit dem Hafrücklass als auch mit der Erfüllungsgarantie kompensiert werden. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem AG im Wege der Kompensation geltend zu machen.

Abtretung und Verpfändung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG und gilt diese nur für den Einzelfall. Der AG kann für den administrativen Aufwand 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einbehalten bzw. zur Verrechnung bringen.

Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass der AG Forderungen des AN mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Konzernfirmen und Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG oder seine Konzernfirmen beteiligt sind, vorweg aufrechnen kann. Dies jedenfalls sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung.

48. Prüfung der Ausführungsunterlagen

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen rechtzeitig zu prüfen und die aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hat der AN Bedenken gegen Weisungen und/oder Beistellungen (Stoffe, Materialien, Gegenstände) des AG oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so muss er diese Bedenken dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen. Der AN hat sich vor Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind vor Arbeitsbeginn dem AG schriftlich bekannt zu geben. Die Kosten für die vom AN beizubringenden Ausführungsunterlagen sowie für das Herstellen und Entfernen von Mustern sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Hinsichtlich der Warnpflicht wird vereinbart, dass diese Warnpflicht immer schriftlich, deutlich und bestimmt (vor was genau wird gewarnt und welche Alternative wird vorgeschlagen) zu erfolgen hat. Warnungen haben an den AG als auch an die Bauleitung zu ergehen. Vom Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

49. Naturmaß und Bemaßungen in Plänen

Die im Ausschreibungstext, in den Beilagen zur Ausschreibung und in den Detailplänen angegebenen Maße sind unverbindlich und am Bau durch den AN zu kontrollieren (Naturmaße nehmen!). Der Waagriss ist vom AN eigenverantwortlich zu prüfen.

50. Planungsabklärungen

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN sämtliche Details mit dem Planer abzuklären. Mit allen betroffenen ausführenden Firmen sind ausreichende Koordinationsgespräche unter Leitung der Bauaufsicht zu führen, damit eine einwandfreie Ausführung und ein reibungsloser Ablauf der Arbeiten gewährleistet sind. Fehler, Schäden und Mehrkosten aus diesem Titel gehen zu Lasten des AN. Abweichend von Punkt 5.5 der ÖNORM B 2110 erklärt der AN, dass er sämtliche für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen und dergleichen mehr erhalten und überprüft hat. Er bestätigt, dass diese für seine Leistungserbringung ausreichend sind. Insbesondere bestätigt der AN, dass die vorgelegten Pläne zur normgerechten Leistungserbringung ausreichen und hierzu keine weiteren Ausführungs- und Detailpläne erforderlich sind. Die Bestimmung des Punktes 6.2.6.3 der ÖNORM B 2110 wird abbedungen. In Abänderung des Punktes 6.2.8.2 der ÖNORM B 2110 vereinbaren die Vertragsteile, dass sich der AN selbst Kenntnis über das Vorhandensein allfälliger Einbauten verschaffen muss und hierauf Rücksicht zu nehmen hat. Der AN hat sich auch rechtzeitig über Risiken zu informieren, die durch seine Leistungen für benachbarte Liegenschaften und Objekte entstehen können. Er hat geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden an benachbarten Grundstücken und Bauten vorzusehen und den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

51. Verantwortung AN

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen bis zur Übergabe in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Bis zur förmlichen Abnahme des Bauvorhabens durch den AG trägt der AN allein die Gefahr und Verantwortung für seine Arbeiten/Leistungen. Für Beschädigungen durch Dritte übernimmt der AG keine Haftung. Die Sicherung der fertig gestellten Leistungen und Lieferungen obliegt dem AN. Der AG übernimmt auch für die vom AN oder seinen Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte keine Haftung.

Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG oder etwaige Sichtvermerke auf Werkplänen und dgl. nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße und technisch richtige Ausführung der Leistung oder seiner Warnpflicht enthoben. Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, den Fortgang der Arbeiten und die Güte der verwendeten Materialien fortlaufend in der Werkstätte oder am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

52. Zusammenwirken im Baustellenbereich

Abweichend zu 6.2.5 der ÖNORM B2110 wird folgendes vereinbart:

Es finden regelmäßige örtliche Baustellenbesprechungen sowie Besprechungen im Rahmen des Lean Construction Managements statt. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für den (die) bevollmächtigten Vertreter des AN verpflichtend und die Kosten sind hierfür mit den angebotenen Preisen abgegolten. Der Bauherr plant im Projekt das Lean Projektmanagement als Steuerungswerkzeug für die Ablaufplanung und Logistik in der Ausführungsphase über alle Teilprojekte einzusetzen. Im Mittelpunkt steht hierbei der optimale Gesamtprozess für alle Beteiligten mit möglichst großer Wertschöpfung in Hinblick auf das zu erstellende Gebäude. Zur erfolgreichen Einführung des Systems ist die aktive Mitarbeit aller beteiligten Unternehmen notwendig. Die Einführung hiervon ist nicht nachtragsberechtigt. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für den (die) gemäß Punkt 5.2.1 bevollmächtigten Vertreter des AN verpflichtend und sind die Kosten hierfür mit den angebotenen Preisen abgegolten. Das System besteht aus den Elementen Kompetenzbildung, Gesamtprozessanalyse (Gesamtverständnis), Prozessplanung / Taktplanung (als Generalablauf und Terminplan), der Prozessplanung / Taktplanung (als Vorschau) und der Detailplanung (detaillierte Tagesplanung).

Kompetenzbildung: Die Schaffung eines gemeinsamen Grundverständnisses für Lean und von Begeisterung für eine gute Zusammenarbeit steht hierbei im Mittelpunkt sowie das Verstehen und Erlernen der Lean-Methodik und der konkreten Arbeit mit dem Projektabwicklungssystem. Die Kompetenzbildung erfolgt gemeinsam mit allen am Projektbeteiligten Parteien.

Gesamtprozessanalyse – Gesamtverständnis: Die Gesamtprozessanalyse (GPA) analysiert und optimiert gemeinsam den Gesamtprozess vom Fertigstellungstermin rückwärts zum Baubeginn. Im Mittelpunkt steht dabei die gemeinsame (alle Beteiligten) Erarbeitung/Hinterfragung des Gesamtprozesses vor Beginn. Die Erstellung der GPA erfolgt zumeist mit den Planungsbeteiligten.

Prozessplanung/Taktplanung – als Generalablauf und Terminplan: Die Prozessplanung/Taktplanung (Vorschau aller Aktivitäten auf der Baustelle), als Generalablauf und Terminplan zwischen Baustelle und Planung, wird auf Basis der Gesamtprozessplanung einmalig mit den Beteiligten der Planung erstellt und im Anschluss (nach Beauftragung) mit den ausführenden Firmen überarbeitet. Der Fokus liegt hierbei auf der Baubarkeit und des Generalablaufs. Die Prozessplanung ist der erste Schritt zu einer stabilen und belastbaren Ablaufplanung.

Prozessplanung/Taktplanung – als Vorschau: Die Prozessplanung/Taktplanung (4-6 Monats-Vorschau aller Aktivitäten auf der Baustelle), als Steuerungs- und Kommunikationsmedium zwischen Baustelle und Planung, wird auf Basis der Gesamtprozessplanung und des Terminplans monatlich mit den Beteiligten der Baustelle und der Planung erstellt. Der Fokus liegt hierbei auf der pro-aktiven Erkennung von Hindernissen und der Lösung der Probleme. Die Prozessplanung ist der erste Schritt zu einer stabilen und belastbaren Ablaufplanung. In diesem monatlichen Abstimmungstermin stimmen alle relevanten Projektbeteiligten (Terminplaner, Bauleitung, Firmen-Projektleiter, GU-Vertreter, Bauherren-Vertreter etc.) und ausführende Firmen die Aktivitäten der nächsten 4 Monate zusammen ab. Hauptfokus hierbei ist das Erkennen und Beseitigen von Hindernissen und die Festlegung eines gemeinsamen Bauablaufes.

Detailplanung – detaillierte Tagesplanung: In der aus der Prozessplanung/Taktplanung abgeleiteten detaillierten Ablaufplanung (4-Wochen-Vorschau aller Aktivitäten und der Logistik auf der Baustelle als transparentes und visuelles Planungswerkzeug) wird die Baustelle durch einen tagesaktuellen „Produktionsplan“ gesteuert. Die Planung wird wöchentlich erstellt und täglich angepasst. In der wöchentlichen Überarbeitung der Ablaufplanung werden alle erkennbaren Hindernisse in den nächsten 4 Wochen erfasst und ein detaillierter Ablauf in

kleinräumigen Einheiten der Baustelle ausgetaktet. Täglich wird die Planung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Termineinhaltung und Qualität) angepasst und die Austaktung überarbeitet. Zur ständigen Kontrolle der Wirksamkeit werden im System Kennzahlen (Qualität und Termintreue) für die einzelnen Unternehmen erfasst und ausgehängt.

Der Prozess auf der Baustelle wird damit stabil und verlässlich, so dass die Logistik und Engpassressourcen bedarfsgerecht darauf abgestimmt werden können. Für die beteiligten Unternehmen steigt die Effizienz der Abwicklung durch die belastbare Planung auf der Baustelle.

In einem wöchentlichen Abstimmungstermin (i.d.R. im Zuge der Baubesprechung) werden gemeinsam zwischen der Bauüberwachung und den ausführenden Unternehmen die Aktivitäten bis auf Tages und Bereichsbasis zusammen auf der Planungstafel für die nächsten 4 Wochen gesteckt. Dieser Termin muss durch die ausführenden Unternehmen vorbereitet werden, um die geplanten Aktivitäten gemeinsam planen und abbilden zu können und entspricht der Arbeitsvorbereitung der Unternehmen. Eine Vorbereitung und Teilnahme der Obermonteure/Poliere der Firmen als auch der Bauleitung ist zwingend erforderlich. Der Aufwand für diesen Abstimmungstermin bewegt sich im Rahmen einer normalen Baubesprechung.

In einem täglichen kurzen Abstimmungstermin werden morgens die Aktivitäten des letzten Tages und des aktuellen Tages durchgesprochen und eventuelle Anpassungen an der Planung vorgenommen. Die offenen Punkte werden besprochen. Teilnehmer am täglichen Abstimmungstermin sind die Bauleitung und die ausführenden Unternehmen. Der Aufwand entspricht üblichen Abstimmungen auf der Baustelle und sollte 15-30 Minuten nicht überschreiten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die hierfür erforderlichen täglichen Abstimmungen mit der zuständigen Bauüberwachung vorzunehmen sowie die hierfür als Grundlage der Abstimmungen erforderlichen vorausschauenden bereichsbezogenen Ablaufplanungen (täglich, wöchentlich, monatlich) rechtzeitig vorab auf Anforderung zu übergeben.

53. Baubuch und Bautagesberichte

Abweichend zu Punkt 6.2.7.2: Der AN hat zur Anwesenheitsfeststellung wöchentlich im Vorhinein den Belegschaftsstand (Namen, Sozialversicherungsnummer und Funktion samt Tätigkeitsnachweis) der ÖBA in schriftlicher Form bekanntzugeben.

Anstatt 6.2.7.2.2, erster Satz: Führt der AG kein Baubuch gemäß 6.2.7.2.1, hat der AN Bautagesberichte zu führen. Diese sind der ÖBA ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 5 Werktagen, nachweislich zu übergeben. Ergänzend zu Punkt 6.2.7.2.1 und Punkt 6.2.7.2.2: Eintragungen des AN und der ÖBA haben keine vertragsändernde Wirkung, auch wenn sie von der ÖBA als Wissensklärung gegengezeichnet sind.

Der AN hat für die beauftragte Leistung Bautagesberichte zu führen, in welche bis zur Vollendung der gesamten Arbeiten alle die Arbeitsleistungen betreffenden Ereignisse einzutragen sind. Der Bauleitung des AG ist auf Verlangen jederzeit eine Ausfertigung dieser Bautagesberichte auszuhändigen. Eintragungen des AG in die Bautagesberichte gelten vom AN als anerkannt, wenn er es unterlässt, binnen einer Woche schriftlich Einwendungen dagegen zu erheben. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Der dritte Absatz des Punktes 6.2.7.1 der ÖNORM B 2110 wird hiermit abbedungen. Punkt 6.2.7.2.1. der ÖNORM B 2110 ist für das gegenständliche Bauvorhaben nicht anzuwenden.

54. Bauprodukteverordnung

Der AN sichert ausdrücklich zu, dass in den von ihm verwendeten Baustoffen weder FKW, FCKW, HFKW, HFCKW oder SF 6 noch sonstige gefährliche oder gesundheitsschädliche Stoffe enthalten sind und dass die Bauproduktenverordnung eingehalten wird.

55. Bauschäden

Der AN ist für alle durch ihn oder seine Subunternehmer verursachten Schäden an schon bestehenden Bauwerken, dem Baugrundstück, Straßen und Gehwegen verantwortlich. Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn auf seine Kosten durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen eine Beweissicherung an jenen Objekten durchführen zu lassen, die durch die Bauführung beeinflusst werden könnten. Unterlässt der AN eine solche Beweissicherung, trägt er im Falle von Schäden die Beweislast.

Sind mehrere AN am Erfüllungsort beschäftigt, so haften sie für Bauschäden anteilmäßig im Verhältnis ihrer Auftragssumme, sofern die Urheber der jeweiligen Beschädigung nicht feststellbar sind. Dasselbe gilt für Elementarschäden.

56. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen

Der AN verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen ausdrücklich, den AG gegenüber allen Ansprüchen Dritter schadlos und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle, für die Durchführung und Aufstellung aller erforderlichen Absperrungen und Schutzgerüste und deren ausreichende Beleuchtung sowie für die Sicherheit aller am Bau beschäftigten Arbeiter, der Anrainer und der Passanten. Dem AG ist bei Auftragserteilung der verantwortliche Bauführer bzw. Sicherheitsbeauftragte (Techniker, Polier, Obermonteur, etc.) schriftlich bekanntzugeben.

57. Einhaltung von Rechtsvorschriften, BauKG

Der AN erklärt ausdrücklich, dass er und seine Arbeitnehmer sowie allfällige für ihn in Zusammenhang mit dem zu erteilenden Auftrag tätige Unternehmen bzw. Personen sämtliche zum Schutz von Leben und Gesundheit von Personen sowie zur Verhinderung von Schäden auf der Baustelle bestehenden Rechtsvorschriften einhalten werden, andernfalls er den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten wird. Sollte der Planungs- bzw. Baustellenkoordinator gemäß BauKG auf der Baustelle einen Sicherheitsmangel (z.B. fehlende Geländer, mangelnde Absturzsicherungen, unzureichende persönliche Schutzausrüstung, usw.) feststellen, so ist er ohne weiteres berechtigt, über denjenigen AN, der diesen Sicherheitsmangel verursacht bzw. zu vertreten hat, eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 200,00 zu verhängen.

Kann kein AN ausfindig gemacht werden, der den Sicherheitsmangel verursacht bzw. zu vertreten hat, so haben alle zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle tätigen Firmen die Konventionalstrafe zu gleichen Teilen zu tragen. Stellt der AN oder eine ihm zurechenbare Person einen Sicherheitsmangel fest, so ist er verpflichtet, diesen Sicherheitsmangel entweder umgehend zu beheben oder dafür Sorge zu tragen, dass durch diese Gefahrenquelle niemand zu Schaden kommt (z.B. ungesicherten Weg versperren). Zudem hat er den Baustellenkoordinator unverzüglich darauf aufmerksam zu machen. Derjenige AN, der die Gefahrenquelle beseitigt oder dafür sorgt, dass niemand einen Schaden trägt, und den Baustellenkoordinator verständigt, ist von der aliquoten Tragung der Konventionalstrafe ausgenommen.

Der Baustellenkoordinator ist zusätzlich zur Verhängung der Konventionalstrafe berechtigt, einzelne Personen bzw. Unternehmen, die sich grob ungebührlich verhalten oder einen Sicherheitsmangel verursachen, für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Baustelle zu verweisen. In diesem Fall hat der betroffene AN sämtliche nachteiligen Folgen (z.B. Konventionalstrafe wegen Nichteinhaltung von Terminen, Mehrkosten durch Beauftragung einer anderen Firma, usw.) zu tragen.

Die Konventionalstrafe kann vom Werklohn in Abzug gebracht werden und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

58. Zeitliche Verzögerungen

Abweichend zu Punkt 6.2.5 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass jegliche Störung des ordnungsgemäßen Zusammenwirkens mehrerer AN – insbesondere auch Zeitverzögerungen und dort insbesondere auch Zeitverzögerungen hinsichtlich der Planvorlaufzeiten – unverzüglich schriftlich dem AG zu melden ist. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

59. Hauptpunkte der Absteckung

Entgegen der Bestimmung des Punktes 6.2.8.6 der ÖNORM B 2110 ist der AG nicht verpflichtet, dem AN die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben. Tut er dies dennoch, sind die Rechtsfolgen des Punktes 6.2.8.6 der ÖNORM B 2110 anzuwenden.

60. Werbetafeln, Werbetransparente

Das Anbringen, Aufstellen oder Aufhängen von Firmen- und Werbetafeln sowie von Werbetransparenten ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Missachtung dieser Vorgabe ist der AG berechtigt, eine Entfernung auf Kosten des AN zu veranlassen und darüber hinaus bei der Schlussrechnung pauschal EUR 1.500,00 in Abzug zu bringen. Auf schriftliches Ansuchen des AN kann eine Anbringung vom bevollmächtigten Vertreter des AG genehmigt werden.

61. Verschwiegenheitspflicht

Der AN hat über alle Informationen und Wahrnehmungen, die ihm im Zuge der Angebotserstellung oder Leistungserbringung zukommen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies betrifft insbesondere die angewandte Verfahrensart, kaufmännische und personelle Entscheidungen und Geschäftsgeheimnisse des AG sowie Preise. Ein Verstoß berechtigt den AG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und löst eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Bruttoangebotssumme aus, welche keinem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt und darüberhinausgehende Schadenersatzforderungen nicht ausschließt. In Abänderung des Punktes 12.5.1 der ÖNORM B 2110 wird dem AN auferlegt, nach Prüfung der Angebotsunterlagen oder sonst ehestmöglich auf allfällige Schutzrechte schriftlich hinzuweisen. Weist der AN hierauf nicht schriftlich hin, hat der AG ihn gegen Ansprüche Dritter nicht schadlos zu halten. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

62. Datenschutzbestimmungen

Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des konkreten Ausschreibungsverfahrens erhoben; soweit als Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens der Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Leistungen erfolgt, werden die erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Abwicklung samt damit verbundener Themenbereiche wie insbesondere Verrechnung des abgeschlossenen Vertrages verwendet. Verantwortlicher für die Verarbeitung dieser Daten ist der in der Ausschreibung genannte Auftraggeber. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im minimal erforderlichen Umfang in Übereinstimmung mit Art 6 Abs. 1 DSGVO, insbesondere an verbundene Unternehmen zu Zwecken der Vertragsabwicklung. Nähere Informationen zum Datenschutz ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des in dieser Ausschreibung genannten Auftraggebers. In dieser Datenschutzerklärung sind sämtliche erforderliche Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den Rechten des Auftragnehmers angeführt. Diese Datenschutzerklärung in der jeweils aktuellen Fassung kann unter www.mattprojektentwicklung.at eingesehen werden.

63. Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

Abweichend zu Punkt 6.2.8.1: Die Zuteilung von Flächen für Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege und dergleichen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Flächen durch die ÖBA. Bei Erfordernis sind nach rechtzeitiger vorgängiger Bekanntgabe durch die ÖBA diese Flächen zu verlegen. Sollte der AN hieraus etwaige Ansprüche behaupten (Mehrkosten, Terminerstreckung, etc.), so hat er diese dem AG unverzüglich nachvollziehbar bekannt zu geben.

64. Sicherheit am Bau, Baustellenordnung

Der AN ist als Arbeitgeber oder Selbstständiger im Sinne des BauKG verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere die Bauarbeiterschutzverordnung und die Baugesetze und zugehörigen Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes einzuhalten.

Für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte hat jeder am Bau beteiligte Unternehmer selbst Sorge zu tragen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) und der Unterlage für spätere Arbeiten sind umzusetzen.

Der SiGe-Plan liegt bei der Bauleitung zur Ansicht auf. Alle relevanten Punkte in Bezug auf Baustellensicherheit sind in das Angebot einzurechnen.

Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Feststellungen des SiGe-Planes bzw. der Unterlagen für spätere Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Baustellenkoordinator vor Ausführung der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

Ist eine Person mit der Koordinierung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes für die Baustelle beauftragt (Baustellenkoordinator), so sind dessen Anordnungen und Hinweise zu beachten.

In allen relevanten Fragen ist das Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht und/oder dem Baustellenkoordinator herzustellen.

Bei der Ausführung der Leistung sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Absturzsicherungen oder Abschränkungen unverzüglich herzustellen. Nicht vorhandene Schutzmaßnahmen sind zu ergänzen und die örtliche Bauaufsicht und/oder der Baustellenkoordinator ist darüber zu informieren.

Werden Einrichtungen mitbenutzt, so sind diese Einrichtungen auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem Baustellenkoordinator umgehend mitzuteilen.

Bereits vorhandene Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.

Die Arbeitnehmer sind mit den erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten. Dabei sind Schutzhelme (z.B. im Schwenkbereich des Kranes), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern) und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist.

Lagerungen haben derart zu erfolgen dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbstständigen erfolgt.

Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass durch regelmäßiges Entfernen des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalles, ungeachtet der Art, die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird.

Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt, ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem Baustellenkoordinator mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr (z.B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Dämpfe, usw.) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. für Selbstständige im Sinne des BauKG entsteht.

Kleingerüste, wie Bockgerüste und sonstige Behelfsgerüste sind für die Dauer der eigenen Arbeiten ohne gesonderte Vergütung beizustellen.

Die Benützung der Baustraßen und Bauwerksteile erfolgt auf eigene Gefahr.

Mit den am Bau Beteiligten hat eine Koordination der Arbeiten in der Weise zu erfolgen, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vermieden werden. Gehen Gefahren von Dritten (z.B. von Arbeitnehmern des AG) aus oder können diese durch die durchgeführten Arbeiten gefährdet werden, so sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen festzulegen. Ansprüche des AN gegenüber dem AG wegen allfälliger Bauverzögerungen aufgrund der gesetzlich gebotenen Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sind ausgeschlossen.

Es ist strikt verboten, Maßnahmen und oder Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen oder unwirksam zu machen.

Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte, mit den nicht gerechnet wurde, so sind entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen.

Unbeteiligte und Nachbarn dürfen keinen Gefährdungen und Belästigungen ausgesetzt werden.

Emissionen (insbesondere Staubentwicklung und Lärmentwicklung) sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Vom AN ist eine Ansprechperson namhaft zu machen, die für die Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators im Unternehmen bzw. an eventuell beauftragte Subunternehmer und Lieferanten zu sorgen hat.

Etwaige Fremdgrundinanspruchnahmen zur Durchführung der beauftragten Leistung sind vom AN eigenständig und auf eigene Kosten zu organisieren.

Auftragnehmern, die der regelmäßigen Baubesprechung sowie Lean Construction Besprechungen unentschuldig fern bleiben, wird für jedes unentschuldigte Fernbleiben ein Betrag von EUR 210,- brutto von der Schlussrechnungszahlung abgezogen.

Ergänzend zu Punkt 6.2.3, Unterpkte. 7 + 8: Der AN hat den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die aus der Unterlassung dieser Verpflichtungen und deren Folgen resultieren.

Ergänzend zu Punkt 6.2.3, Punkt 14: Kommt der AN dieser Reinhaltungspflicht nicht nach, so erfolgt die Reinigung und der Abtransport nach einer die jeweilige Dringlichkeit, insb. Bauablauf, etc., berücksichtigenden Nachfristsetzung über Veranlassung der ÖBA, wobei die dafür anfallenden Kosten vom AN zu tragen sind.

65. Prüf- und Warnpflicht

Abweichend zu Punkt 6.2.4.1: Die Warnpflicht ist direkt gegenüber dem AG schriftlich festzuhalten und dem AG nachweislich zu übermitteln. Des Weiteren ist dieses Schreiben der vom AG beauftragten ÖBA oder sonstig dem AN bekanntgegeben Vertragspartnern des AG zeitgleich zur Kenntnis zu bringen.

66. Verzug

Abweichend zu Punkt 6.5.1: Das Rücktrittsrecht kann durch den AG auch nur hinsichtlich der vom Vertrag betroffenen Teilleistung ausgeübt werden. Den Schaden einschließlich Mehrkosten aus Ersatzvornahmen hat der AN zu tragen.

67. Nachteilsabgeltung

Abweichend zu Punkt 7.4.5 ÖN B 2110 ist der AG ist zur Nachteilsabgeltung nur dann verpflichtet, wenn sich durch Minderung oder Entfall eines Teiles bzw. mehrerer Teile der Leistung der Preis von Leistungsgruppen um mehr als 10 % oder der Gesamtpreis um mehr als 5 % vermindert. Der AN ist verpflichtet, zur Nachteilsminimierung beizutragen. Eine etwaige Nachteilsabgeltung die dem AN durch Minderung oder Entfall eines Teiles einer Leistung, der nicht durch neue Einheitspreise oder anderweitig abgedeckt ist, entstanden ist, wird dem AN ersetzt, wobei hiervon der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, der entgangene Gewinn und jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN andere Aufträge nicht annehmen konnte, ausgenommen ist. Der AN hat einen kalkulatorischen Nachweis für den entstandenen Nachteil vorzulegen, in dem nachvollziehbar darzustellen ist, dass keine Kapazitätsverschiebungen auf andere Aufträge oder Ersatzaufträge erfolgt sind.

Sollte der AN seine behauptete Nachteilsabgeltung nicht unverzüglich nach Kenntnis dokumentieren und dem AG schriftlich vorlegen, verfällt sein Anspruch auf Abgeltung selbiger.

68. Bauschadensrechnungen

Leistungen, die der Behebung von Bauschäden dienen, sind in einer eigenen Rechnung zu erfassen und müssen bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens drei Monate ab Schadensbehebung verrechnet werden.

69. Annahme der Zahlung

Abweichend von Punkt 8.4.2 der ÖNORM B 2110 schließt die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung nachträgliche Forderungen für die vertragsmäßig erbrachten Leistungen aus.

70. Überzahlungen

Abweichend zu Punkt 8.4.3: Bei Überzahlungen hat der AN den Überzahlungsbetrag samt Zinsen gem. 8.4.1.6 zu refundieren.

71. Übernahme

Die vom AN auf die Baustelle gelieferten oder eingebauten Gegenstände und Materialien- bleiben bis zur Übernahme durch den AG im Verwahrungsrisiko des AN. Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen. Diese Übernahme findet erst nach Durchführung sämtlicher Funktionsproben, Probemessungen, Behördenabnahmen und Überprüfungen (TÜV etc.) sowie dem Einregulieren der gesamten Haustechnik-Anlagen nach vertragsgemäßer Fertigstellung des Gesamtbauwerkes statt.

Sollte aus zwingenden Gründen (z. B. Witterungsverhältnisse) vor der Übernahme die Überprüfung der vertragsgerechten Ausführung von dem Betrieb des Bauwerkes dienenden Anlagen nichtmöglich sein, so hindert dies nicht die Übernahme, welche dann unter Vorbehalt erfolgt, wobei diese Überprüfungen sodann zum technisch frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen sind.

Sollten die Funktionsproben und Probetriebe ergeben, dass die Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht wurden, ist der AG berechtigt, die Übernahme zu verweigern, ohne dass dies einen Verzug des AG darstellt. Unwesentliche Mängel stehen der Übernahme jedoch nicht entgegen.

Das Ansuchen zur Übernahme hat schriftlich zu erfolgen.

Anstatt ÖN B 2110, Punkt 10.1.2: Eine förmliche Übernahme hat immer zu erfolgen.

Anstatt Punkt ÖN B 2110 Punkt 10.2.4: Die ÖBA ist berechtigt, wenn der AN innerhalb der jeweils schriftlich festgesetzten Frist der Aufforderung zur Übergabe unentschuldigt nicht nachkommt, die Übernahme in Abwesenheit des AN vorzu- nehmen. In diesem Fall gelten die in einer Niederschrift der ÖBA getroffenen Feststellungen, z. B. über Mängel, als vom AN anerkannt.

Spätestens bei Übernahme von haustechnischen Anlagen liefert der AN alle gewerksspezifischen Bestandsunterlagen samt vollständiger Dokumentation. Weiters übergibt der AN zur Übernahme die Anlage- und Gerätehandbücher der Inbetriebnahme und Wartungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie digital mit folgendem Inhalt:

- A) Inhaltsverzeichnis
- B) Allgemeine Anlagen- und Funktionsbeschreibung
- C) Anlageschema
- D) Schalt- und Prinzippläne
- E) Teile-Beschreibung
- F) Wartungs- und Betriebsanleitung

- G) Nachweis über die erfolgte Einschulung des Betreibers
- H) Anlagenliste (Excel)
- I) Messprotokolle
- J) Bestandspläne

Die Betriebsanleitung hat auch sämtliche gewerksübergreifenden Angaben zu enthalten, z. B. über Steuerung und Regelung. Über diese Unterlagen hat der AN spätestens zwei Monate vor Übergabe bzw. spätestens zur Leistungsfeststellung Konzepte in einfacher Ausfertigung dem AG vorzulegen.

Vor der Übernahme der Lieferungen und Leistungen finden durch die ÖBA über deren Verlangen für die von ihr festgelegten Gebäudeteile bzw. Lieferungen und Leistungen „Leistungsfeststellungen“ statt. Diese Leistungsfeststellungen bewirken keine Übernahme.

Anstatt ÖN B 2110, Punkt 10.2.1, 10.2.2, 10.3 und 10.7: Die Benützung von Teilen der erbrachten Leistungen zur Weiterführung des Baues gilt nicht als Übernahme. Die Übernahme durch den AG und damit Übergang von Gefahr und Zufall erfolgt unmittelbar nach vertragsgemäßer Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme im Rahmen einer förmlichen Übernahme, soweit nicht der AG die Übernahme von fertiggestellten Teilen der beauftragten Leistung vornimmt. Für vom AG verlangte Teilübernahmen gelten ebenfalls die gegenständlichen Bedingungen. Etwaige Auflagen und Bedingungen der Behörden sind trotz erfolgter Übernahme durch den AG vom AN umgehend zu erfüllen, wobei hinsichtlich geänderter oder zusätzlicher Leistungen, insbesondere die AEB-Bestimmungen Punkt 14.1 sinngemäß anzuwenden sind. Bei teilweiser Übernahme gehen Gefahr und Zufall nur für übernommene Teilleistungen über. Auch anlässlich der Leistungserbringung festgestellte Mängel sind innerhalb der gesetzten Frist zu beheben, ohne den sonstigen regulären Bauablauf zu beeinträchtigen. Sollten solche Mängel nicht fristgerecht oder vollständig behoben werden, so sind durch den AN dem AG alle dadurch entstandenen Kosten, wie z. B. aus Überprüfungsleistungen, Gutachten, Ersatzvornahmen, Büroarbeiten etc., promptly zu vergüten.

72. Gerichtsstand, Ausschluss UN-Kaufrecht

Die Bestimmungen der Punkte zu Punkt 5.9.2 und Punkt 5.9.3 in der ÖN B 2110 gelangen nicht zur Anwendung und werden ersatzlos gestrichen.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird das für den Hauptsitz des AG sachlich zuständige Gericht vereinbart. Auf das Auftragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss UN-Kaufrecht und den Regelungen über internationales Privatrecht (IPRG, EVÜ, ...) anzuwenden.

73. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; dasselbe gilt im Fall einer Lücke.